

| Es wird übrigens der Zeitpunkt der VermögensEx- 6. 70.  
portation und des Verzichts auf das Unterthansrecht zur  
Richtschnur angenommen.

Da wir nun diesen Beschluß nach seinem ganzen Inhalt  
in Unserm Großherzogthum in der Weise zum Vollzug bringen  
lassen wollen, daß dadurch den damit wohl vereinbarlichen  
ausgedehnteren Freyheiten, welche theils die Landesgesetze  
Unsern Unterthanen in Hinsicht auf die Auswanderung zu-  
sprechen, theils die mit einzelnen deutschen Bundesstaaten schon  
früher geschlossenen oder künftig abzuschließenden besondere  
Freyzügigkeits-Verträge mit sich bringen dürften, kein Eintrag  
geschehen soll: so verordnen Wir hierdurch, daß derselbe all-  
gemein bekannt gemacht, und in allen dahin einschlagenden  
Fällen als Richtschnur beobachtet werde. Gegeben Carlruhe,  
im Großherzogl. Staats-Ministerium, den 14. August 1817.

Auf Befehl Seiner Königlichen Hoheit.

IX.

Großherzoglich-Badisches 6. 43.  
Staats- und Regierungs-Blatt.

---

Carlruhe, den 25. April 1818.

---

(Zu Verfassung § 23. Verordnung, die Rechtsverhältnisse der vormal.  
Reichs-Stände u. Reichs-Angehörigen betreffend, v. 23. April 1818<sup>1</sup>.)

Wir Carl von Gottes Gnaden,  
Großherzog zu Baden, Herzog zu Zähringen,  
Landgraf zu Nellenburg, Graf zu Hanau zc.

In der deutschen Bundes-Acte sind Wir mit den übrigen  
verbündeten Fürsten Deutschlands übereingekommen, den ehe-  
maligen unmittelbaren, nunmehr aber der Landeshoheit anderer

<sup>1</sup> Gemäß den Grundsätzen, auf denen diese Ausgabe der deutschen  
Staatsgrundgesetze beruht, mußte diese Verordnung als integrierender Teil  
der Verfassung mit dieser zum Abdruck gebracht werden. Eine aus-  
drückliche Aufhebung genau angegebener Bestimmungen derselben habe ich